

1953	Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 1953	Nr. 71
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 11. 53	Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst	1543
23. 11. 53	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	1544
10. 11. 53	Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung	1545
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1550

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 24. November 1953, sind veröffentlicht: Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten verschiedener zweiseitiger Abkommen zur Schuldenregelung mit den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und mit Frankreich. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 26. Februar 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Erstattung der Aufwendungen in Verbindung mit dem Aufenthalt deutscher Flüchtlinge in Dänemark von 1945 bis 1949. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 1. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Austausch von Personenstandsurkunden. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts (überseeische Gebiete Portugals). — Bekanntmachung über die Wiederanwendung mehrseitiger Vorkriegsverträge im Verhältnis zu Großbritannien. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr im Verhältnis zu Brasilien. — Bekanntmachungen zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck).

Verordnung zur vorläufigen Regelung des Laufbahnwesens im Bundesdienst.

Vom 30. November 1953.

Auf Grund des § 15 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltung bisheriger Laufbahnvorschriften

Die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 und die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87), nebst den hierzu erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus dem Bundesbeamtengesetz und aus den nachfolgenden §§ 2 bis 6 ergeben.

§ 2

Vorbereitungsdienst für Laufbahnbewerber des einfachen Dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate, soweit nicht in bestehenden Laufbahnrichtlinien etwas anderes bestimmt ist.

(2) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst können ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Die zugelassenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Anwärter“ mit dem ihre Laufbahn bezeichnenden Zusatz (z. B. Amtsgehilfenanwärter).

(4) Anwärter, die das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreichen, werden aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

§ 3

Probezeit

für Laufbahnbewerber des einfachen Dienstes

(1) Die Anwärter werden nach erfolgreich abgeleistetem Vorbereitungsdienst oder, wenn eine Prüfung vorgeschrieben ist, nach bestandener Prüfung als Beamte auf Probe angestellt.

(2) Die Probezeit dauert in der Regel sechs Monate, höchstens jedoch ein Jahr.

(3) Auf die Probezeit können Dienstzeiten im öffentlichen Dienst ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit sie nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind.

(4) Abweichende Bestimmungen in bestehenden Laufbahnrichtlinien bleiben unberührt.

§ 4

Probezeit für Laufbahnbewerber des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes

(1) Als Probezeit gilt die festgesetzte außerplanmäßige Dienstzeit.

(2) Bestimmungen in bestehenden Laufbahnrichtlinien, die die Anrechnung von Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die außerplanmäßige Dienstzeit zulassen, bleiben unberührt.

§ 5

Probezeit für andere als Laufbahnbewerber

(1) Bei anderen als Laufbahnbewerbern dauert die Probezeit

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. im einfachen und mittleren Dienst | drei Jahre, |
| 2. im gehobenen Dienst | vier Jahre, |
| 3. im höheren Dienst | fünf Jahre. |

(2) Auf die Probezeit soll die im öffentlichen Dienst im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis abgeleistete Zeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit dem zu übertragenden Amt entsprochen hat, jedoch höchstens bis zur Hälfte der in Absatz 1 bestimmten Zeiten.

§ 6

Ausnahmen

Der Bundespersonalausschuß kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung sowie von den Vorschriften der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten zulassen.

§ 7

Polizeivollzugsbeamte

Diese Verordnung gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts — 1 BvL 67/52 — vom 11. November 1953 in dem Verfahren

wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 38 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und die Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 3. Februar 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 23)

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bun-

desgesetzbl. I S. 243) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 38 Abs. 3 des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und die Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 3. Februar 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 23) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. November 1953.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

**Bestimmungen über Amtswohnungen,
Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten
der Mitglieder der Bundesregierung.**

Vom 10. November 1953.

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) werden nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofs folgende Bestimmungen erlassen:

I. Amtswohnungen

§ 1

(1) Amtswohnungen sind Wohnungen in bundeseigenen, vom Bund gemieteten oder anderweitig in Anspruch genommenen Gebäuden, die als Wohnungen der Mitglieder der Bundesregierung bestimmt und mit Rücksicht auf deren Stellung und Verpflichtungen für diese Zwecke besonders hergerichtet sind. Die Amtswohnung des Bundeskanzlers ist auf Bundeskosten nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel mit Einrichtungsgegenständen zu versehen, die als Zubehör der Amtswohnung gelten. Wird einem Bundesminister eine Amtswohnung zugewiesen, so kann sie auf Bundeskosten nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel mit Einrichtungsgegenständen versehen werden, die als Zubehör der Amtswohnung gelten.

(2) Sofern Amtswohnungen frei sind, sind sie Mitgliedern der Bundesregierung zuzuweisen. Sind Amtswohnungen von Bundesministern bewohnt, deren Amtsverhältnis beendet ist, so werden sie den neu ernannten Bundesministern zugewiesen, sobald sie durch den Vorgänger geräumt worden sind. Kann das neu ernannte Mitglied der Bundesregierung die Amtswohnung aus besonderen Gründen nicht beziehen oder ist ihm das Beziehen nach Lage des Einzelfalles nicht zuzumuten, so kann es auf seinen Antrag von dem Beziehen der Amtswohnung befreit werden. Wird innerhalb eines Monats nach der Zuweisung ein Antrag auf Befreiung nicht gestellt, so gilt die Zuweisung der Amtswohnung als angenommen. Nach Ablauf eines weiteren Monats gilt die Amtswohnung als bezogen, sofern sie nicht schon vorher in Gebrauch genommen worden ist. Eine Befreiung von dem Beziehen der Amtswohnung schließt die gelegentliche Benutzung der Repräsentationsräume zu Repräsentationszwecken nicht aus.

(3) Ist ein Bundesminister gemäß Absatz 2 von dem Beziehen der Amtswohnung befreit worden, so können in seinem eigenen Hause oder in seiner Mietwohnung auf Antrag höchstens zwei Räume gemäß Absatz 1 Satz 3 ausgestattet werden. Die Miete für diese Räume trägt der Bundesminister.

§ 2

(1) Ist für einen Bundesminister eine Amtswohnung in einem bundeseigenen Gebäude nicht vorhanden oder auch bei einem anderen Bundesministerium nicht verfügbar, so kann ihm auf seinen

Antrag auch eine andere Wohnung an seinem dienstlichen Wohnsitz als Amtswohnung für die Dauer seiner Amtszeit zugewiesen werden. Dem Antrag auf Zuweisung der Wohnung als Amtswohnung ist ein etwa bestehender Mietvertrag beizufügen.

(2) Wird einem Bundesminister eine andere Wohnung gemäß Absatz 1 als Amtswohnung zugewiesen, so verliert die Wohnung diese Eigenschaft drei Monate nach dem Ablauf des Monats, in dem der Bundesminister aus dem Amt ausscheidet.

(3) Wird eine Amtswohnung für einen Bundesminister vom Bund gemietet, so ist im Mietvertrag eine dreimonatige Kündigung zum Monatsende zu vereinbaren. Bei der Entlassung des Bundesministers aus seinem Amt ist die Kündigung sofort auszusprechen.

§ 3

(1) Eine Amtswohnung darf nur ungeteilt zugewiesen werden.

(2) Der Wohnungsinhaber ist nicht berechtigt, die Amtswohnung ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen oder zu vermieten. Ihre Verwendung zu Dienstzwecken wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

(1) Mit der für die Benutzung einer Amtswohnung gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesministergesetzes einbehaltene Wohnungsentschädigung sind alle Lasten und Leistungen abgegolten, die nach § 546 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach diesen Bestimmungen dem Bund obliegen.

(2) Die Auszahlung der Wohnungsentschädigung hört auf

- a) im allgemeinen mit dem Tage, an dem die zugewiesene Amtswohnung in Gebrauch genommen wird oder nach § 1 Abs. 2 als bezogen gilt;
- b) falls einem Bundesminister als Amtswohnung die Wohnung zugewiesen wird, die er bei seiner Ernennung innehatte, mit dem Tage, an dem ihm die Erklärung seiner Wohnung zur Amtswohnung bekanntgegeben wird.

(3) Die Zahlung der Wohnungsentschädigung ist unter Beachtung von § 14 des Bundesministergesetzes wieder aufzunehmen

- a) im allgemeinen mit dem Tag der Räumung der Amtswohnung;
- b) im Falle des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 mit Ablauf der dort genannten Fristen.

(4) Wird nach Beendigung des Amtsverhältnisses die Amtswohnung (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2) aus besonderen Gründen bis zum Ablauf der im § 12 Abs. 2 des Bundesministergesetzes vorgesehenen Frist von drei Monaten nicht oder nur teilweise

geräumt, so sind von da ab, ohne daß ein Mietvertrag mit dem ausgeschiedenen Mitglied der Bundesregierung abgeschlossen wird, für die Wohnung oder für die weiterbenutzten Räume Wohnungsvergütung und Nebenabgaben zu zahlen, die nach den Mietwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 25) berechnet werden. Repräsentationsräume in Amtswohnungen sind mit ihren Einrichtungsgegenständen nach Beendigung des Amtsverhältnisses sofort dem Bund zur Verfügung zu stellen. Ist die Amtswohnung auch in den Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräumen mit bundeseigenen Einrichtungsgegenständen ausgestattet, so ist dafür eine jährliche Gebühr von 10 vom Hundert der Anschaffungskosten einschließlich Anbringungskosten zu erheben. Für Gegenstände von besonderem Liebhaber- oder Altertumswert ist ein angemessener Gebrauchswert abzuschätzen. Unbrauchbare oder stark abgenutzte Einrichtungsgegenstände, die für die Ausstattung von Amtswohnungen nicht mehr in Betracht kommen, sind zu entfernen und für Dienstzwecke aufzubrechen oder zu veräußern. Der Gesamtbetrag der jährlich zu zahlenden Gebühren dieser Art darf in der Regel 20 vom Hundert der Wohnungsentschädigung nicht übersteigen. Die Gebühren sind für den gleichen Zeitabschnitt und in derselben Weise zu entrichten wie die Wohnungsvergütung. Die Instandhaltung, Reinigung und Ergänzung der mietweise überlassenen Einrichtungsgegenstände obliegt dem Wohnungsinhaber.

(5) Sind in der eigenen oder in der Mietwohnung eines Bundesministers Räume gemäß § 1 Abs. 3 ausgestattet worden, so sind bei Beendigung des Amtsverhältnisses nach § 9 des Bundesministergesetzes die bundeseigenen Einrichtungsgegenstände bis zum Ablauf des auf die Beendigung folgenden Monats an den Bund zurückzugeben.

§ 5

Die Amtswohnungen sind nach den Vorschriften der Anlage zu verwalten und zu bewirtschaften.

II. Umzugskostenentschädigung

§ 6

(1) Den Mitgliedern der Bundesregierung werden für Umzüge, die infolge ihrer Ernennung erforderlich werden, die erwachsenen notwendigen Beförderungskosten für das Umzugsgut und mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in angemessenen Grenzen sonstige mit dem Umzug im Zusammenhang stehende Ausgaben ersetzt. Nr. 16 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten ist sinngemäß anzuwenden. Die Ausgaben sind einzeln nachzuweisen und soweit wie möglich durch Frachtbriefe, Rechnungen, Empfangsbescheinigungen usw. zu belegen.

(2) Neben den Ausgaben nach Absatz 1 werden für die Reise der Familienangehörigen und der Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort erstattet

- a) der verauslagte Betrag für die Fahrkarte einschließlich Mehrkosten für benutzte zu-

schlagspflichtige Züge und für Platzkarten, jedoch bei Hausangestellten nur der Fahrpreis für die 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse;

- b) der verauslagte Betrag für Flugscheine der Familienangehörigen, wenn diesen die Benutzung der Eisenbahn nicht zuzumuten ist;
- c) die Auslagen für die Beförderung des Gepäcks und für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln.

(3) Für den Nachweis der im einzelnen darzulegenden Auslagen an Fahr- und Gepäckkosten sowie für Zu- und Abgang genügt die pflichtmäßige Versicherung auf der Empfangsbescheinigung, daß die Ausgaben in der angegebenen Höhe erwachsen sind.

§ 7

Kann einem Bundesminister, der nach § 11 Abs. 1 Buchstabe d des Bundesministergesetzes für die Fortführung des eigenen Hausstandes am bisherigen Wohnort eine Entschädigung erhält, eine Amtswohnung nicht zugewiesen werden, sodaß er eine Privatwohnung mieten muß, zu deren notwendiger Instandsetzung weder der Vermieter noch der Vormieter verpflichtet oder in der Lage ist, so ist die Wohnung in angemessenem Umfange aus Bundesmitteln instandzusetzen. Der Vermieter und der Wohnungsinhaber müssen jedoch zusammen mindestens ein Viertel der erwachsenen notwendigen Instandsetzungskosten selbst tragen.

§ 8

(1) Den Mitgliedern der Bundesregierung wird außerdem die Miete erstattet, die sie für die bisherige Wohnung während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt vertraglich aufwenden mußten, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte. Voraussetzung ist hierbei, daß die Wohnung während der Zeit, für die Mietentschädigung gefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise wieder vermietet werden konnte. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gezahlt werden.

(2) Hat ein Mitglied der Bundesregierung im eigenen Hause gewohnt, so wird ihm eine Entschädigung unter Berücksichtigung des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung für längstens sechs Monate gewährt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Nr. 17 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten gilt sinngemäß.

§ 9

(1) Wird infolge der Beendigung des Amtsverhältnisses eines Mitglieds der Bundesregierung ein Umzug notwendig, so gilt für die Gewährung von Umzugskostenentschädigung § 6 entsprechend. Hat das ausgeschiedene Mitglied der Bundesregierung seinen Wohnort im Ausland gewählt, so erhält es Umzugskostenentschädigung nur bis zum Grenzbahnhof oder zum Hafenort des Inlandes.

(2) In besonderen Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag eine nach § 8 zu bemessende Mieterstattung gewährt werden.

(3) Auf Hinterbliebene eines verstorbenen Mitglieds der Bundesregierung, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, sind Absatz 1 und 2 anzuwenden, jedoch können etwaige Anträge nur innerhalb der ersten drei Monate nach dem Tod des Mitglieds der Bundesregierung gestellt werden.

III. Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten

§ 10

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung. Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.

(2) Das Tagegeld im Inland beträgt für jeden angefangenen oder vollen Kalendertag 22 Deutsche Mark.

(3) Als Übernachtungsgeld im Inland werden für jede auswärtige Übernachtung 16 Deutsche Mark gewährt. Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so sind 25 vom Hundert des Übernachtungsgeldes zu belassen.

(4) Hat eine auswärtige amtliche Tätigkeit nachweislich außergewöhnlichen Aufwand für Verpflegung und Unterkunft erfordert, der aus dem Gesamtbetrag der Tage- und Übernachtungsgelder nicht gedeckt werden konnte, so wird an seiner Stelle eine Entschädigung in Höhe der unvermeidlichen Ausgaben gewährt.

(5) Die Fahrkostenentschädigung besteht im Ersatz der verauslagten Fahrkosten einschließlich Mehrkosten für benutzte zuschlagspflichtige Züge und für Platzkarten sowie der Auslagen für Gepäck-

beförderung, für Zu- und Abgang zu und von den Verkehrsmitteln und für sonstige notwendige Nebenkosten. Bei der Benutzung von Flugzeugen werden die erwachsenen Auslagen erstattet.

§ 11

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland setzt der Bundesminister der Finanzen ein Auslandstagegeld unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Auslandes und des amtlichen Zwecks der Tätigkeit von Fall zu Fall fest.

IV. Allgemeines

§ 12

(1) Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 trifft der Bundeskanzler im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit dieser nicht selbst betroffen ist.

(2) Ergeben sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen Zweifel, so ist mit dem Bundesminister der Finanzen in Verbindung zu treten.

§ 13

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1953 ab in Kraft.

(2) Die bisherigen Bestimmungen des Reichspräsidenten über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigungen, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 693 und Reichsbesoldungsbl. S. 131) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 18. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 571) sowie die Vorschriften über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Amtswohnungen des Reichskanzlers, der Reichsminister und der Reichsstatthalter vom 29. September 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 133) treten mit Ablauf des 31. März 1953 außer Kraft.

Bonn, den 10. November 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Anlage
(zu § 5 der Bestimmungen)

**Vorschriften
über die Verwaltung und Bewirtschaftung
der Amtswohnungen der Mitglieder der Bundesregierung.**

I. Verwaltung

§ 1

(1) Über jede Amtswohnung nebst Zubehör ist ein Wohnungsblatt anzulegen, für das das Muster der Anlage 1 der Dienstwohnungsvorschriften vom 30. Januar 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 9) als Anhalt dienen kann. Änderungen der Wohnung und Ergänzungen der Einrichtungsgegenstände sind sogleich einzutragen. Das Wohnungsblatt soll stets den derzeitigen Stand der Wohnung erkennen lassen und eine ausreichende Grundlage für die Verwaltung, Übergabe und Rücknahme der Wohnung bilden.

(2) Das Wohnungsblatt ist bei der Übergabe und Rücknahme der Amtswohnung zu prüfen.

(3) Der neue Wohnungsinhaber hat die richtige Übernahme der Wohnung nebst Zubehör durch Unterschrift auf dem Wohnungsblatt anzuerkennen.

(4) In den Fällen des § 1 Abs. 3 und des § 2 der Bestimmungen gelten die Vorschriften in Absatz 1 bis 3 nur insoweit, als die Amtswohnung mit bundeseigenen Einrichtungsgegenständen versehen ist.

II. Instandhaltung, Unterhaltung usw.

§ 2

Die Amtswohnung wird auf Kosten des Bundes innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel baulich unterhalten und auch sonst instandgehalten. Zur Instandhaltung gehört auch

- a) das Reinigen der Schornsteine;
- b) das Bohren und Abreiben der Fußböden und Fußleisten der Repräsentationsräume in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen;
- c) das Reinigen, Abnehmen und Wiederanbringen aus Bundesmitteln beschaffter Fenstermarkisen, Fensterjalousien, Schutzzelte über Balkons und dergleichen.

§ 3

Gehören zu einer Amtswohnung Garagen, so werden sie vom Bund innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel instandgehalten. Die in den Garagen benutzten Geräte hat der Wohnungsinhaber zu beschaffen und instandzuhalten.

§ 4

(1) Die Kosten für die Instandhaltung, Erneuerung und Ergänzung der bundeseigenen Einrichtungsgegenstände trägt innerhalb der verfügbaren Haus-

haltsmittel der Bund, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 4 letzter Satz der Bestimmungen dem Wohnungsinhaber zur Last fallen.

(2) Das gleiche gilt für das Reinigen, Aufpolieren und Putzen des Silbergeräts sowie das Reinigen des Tischzeugs und des Tafelgeschirrs, soweit diese Gegenstände zu Repräsentationszwecken zur Verfügung gestellt und benutzt werden und soweit diese Arbeiten nicht durch Hausangestellte des Wohnungsinhabers ausgeführt werden.

**II. Reinigung, Heizung,
Wasserversorgung und Beleuchtung**

§ 5

(1) Die Kosten für das Reinigen, Heizen, die Wasserversorgung und das Beleuchten der Arbeits- und Vortragszimmer, der zugehörigen Vorzimmer und Warteräume, der Räumlichkeiten für Repräsentationszwecke und der Zugänge zu den Amtswohnungen, wie Flure, Gänge und Treppen, trägt der Bund. Dasselbe gilt für das Reinigen der Einrichtungsgegenstände in diesen Räumen, soweit die Arbeiten nicht durch Hausangestellte des Wohnungsinhabers ausgeführt werden.

(2) Zu den Kosten der Reinigung gehören auch die Aufwendungen für Reinigungsmittel und Geräte.

§ 6

(1) Das Reinigen der nicht in § 5 genannten Räume der Amtswohnung einschließlich der etwa vorhandenen bundeseigenen Einrichtungsgegenstände ist Sache des Wohnungsinhabers.

(2) Die Reinigungskosten fallen jedoch dem Bund zur Last, wenn eine Reinigung durch bauliche Instandsetzungen notwendig geworden ist und das Reinigen nicht durch Hausangestellte des Wohnungsinhabers ausgeführt wird. Das gleiche gilt für die beim Wechsel des Wohnungsinhabers erforderliche Reinigung sämtlicher Räume.

§ 7

(1) Für das Heizen der nicht in § 5 genannten Räume einer Amtswohnung im Sinne des § 1 der Bestimmungen hat der Wohnungsinhaber einen jährlichen Heizkostenbeitrag von 700 Deutsche Mark zu entrichten. Der Betrag ist vom 1. Oktober bis 30. April mit monatlich 100 Deutsche Mark zu zahlen, und zwar für dieselbe Zeit, für die die Wohnungsentschädigung einbehalten wird. War die Heizung auch außerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April in Betrieb, so sind dafür keine besonderen Beiträge zu entrichten.

(2) Die Heizkosten einer als Amtswohnung zugewiesenen Mietwohnung trägt der Wohnungsinhaber. Sind die Heizkosten in die Miete eingeschlossen, so hat der Wohnungsinhaber neben der einbehaltenen Wohnungsentschädigung den in Absatz 1 angegebenen Heizkostenbeitrag zu zahlen.

§ 8

(1) Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für den Wassermesser sind durch das Einbehalten der Wohnungsentschädigung abgegolten.

(2) Ist eine Amtswohnung im Sinne des § 1 der Bestimmungen mit einer Warmwasseranlage ausgestattet, so hat der Wohnungsinhaber für die Lieferung von warmem Wasser monatlich 20 Deutsche Mark zu zahlen, und zwar für dieselbe Zeit, für die die Wohnungsentschädigung einbehalten wird.

(3) Die Kosten der Warmwasserversorgung einer als Amtswohnung zugewiesenen Mietwohnung trägt der Wohnungsinhaber. Sind die Kosten des Warmwasserverbrauchs in die Miete eingeschlossen, so hat der Wohnungsinhaber neben der einbehaltenen Wohnungsentschädigung den in Absatz 2 angegebenen Betrag zu zahlen.

§ 9

Die Kosten der Beleuchtung der nicht in § 5 genannten Räume und die Kosten für die Entnahme von elektrischem Strom oder von Gas in diesen

Räumen hat der Wohnungsinhaber zu tragen. Zur Feststellung des Verbrauchs an elektrischem Strom und Gas in diesen Räumen sind besondere Elektrizitäts- und Gasmesser aufzustellen, deren Miete ebenfalls der Wohnungsinhaber trägt.

IV. Gärten

§ 10

(1) Die zur Amtswohnung gehörenden Gärten, Gartenhäuser usw. werden innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel auf Kosten des Bundes unterhalten, bepflanzt und beleuchtet.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der Beschaffung und Unterhaltung von Gartenmöbeln und Geräten.

V. Fernsprechanchlüsse

§ 11

Für die Anlage und die Benutzung von Fernsprechanchlüssen in Amtswohnungen gelten die Vorschriften über Fernsprech-Dienstanschlüsse vom 12. März 1953 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 249).

VI. Allgemeines

§ 12

In den Fällen des § 2 der Bestimmungen sind die §§ 2, 3, 5, 6 und 10 dieser Vorschriften nur anzuwenden, wenn keine Verpflichtungen des Vermieters bestehen.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1954. Vom 30. Oktober 1953.	211	31. 10. 53	1. 11. 53
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg für die Schifffahrt; hier: Durchfahrt durch die Straßenbrücke Schwanheim/Main. Vom 6. November 1953.	221	14. 11. 53	15. 11. 53
Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker. Vom 13. November 1953.	222	17. 11. 53	1. 10. 53 im übrigen gemäß § 22
Verordnung Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker. Vom 13. November 1953.	222	17. 11. 53	1. 10. 53
Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Bremerhaven. Vom 9. November 1953.	222	17. 11. 53	18. 11. 53
Verordnung der Oberfinanzdirektion Hannover zur Änderung der Zollordnung für den Freihafen Emden. Vom 23. Oktober 1953.	226	24. 11. 53	25. 11. 53
Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Vom 21. November 1953.	227	25. 11. 53	26. 11. 53
Verordnung über die Gebührenerhöhung bei der Untersuchung von Dampfkesseln. Vom 19. November 1953.	228	26. 11. 53	27. 11. 53
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Mainz und Duisburg für die Rheinschifffahrt; hier: Nachfahrt. Vom 17. November 1953.	228	26. 11. 53	27. 11. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5 ^{1/2} oigen Hypotheken-Pfandbriefe — Reihe 58 — der Bayerischen Landwirtschaftsbank, München, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark. Vom 20. November 1953.	229	27. 11. 53	28. 11. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5oigen Niedersächsischen Landesbankanleihe — Ausgabe 8 — von 1953 der Niedersächsischen Landesbank (Girozentrale), Hannover, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark. Vom 20. November 1953.	229	27. 11. 53	28. 11. 53
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5oigen Kommunalschuldverschreibungen — Reihe 16 — der Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster/Westfalen, in Höhe von 23 600 000 Deutsche Mark. Vom 20. November 1953.	229	27. 11. 53	28. 11. 53
Verordnung FD Nr. 1/53 betreffend die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 27. November 1953.	231	1. 12. 53	1. 12. 53
Verordnung FC Nr. 1/53 betreffend die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 28. November 1953.	231	1. 12. 53	entsprechend Absätzen 4 und 5 der Verordnung

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399